

FINANZ – und BEITRAGSORDNUNG

des Internationalen Volkssportverbandes (IVV)
in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung von
Zhaoqing/China
vom 20. Oktober 2012

§ 1

Haushaltsplan

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Er wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Präsidium erstellt und vom geschäftsführenden Präsidium beschlossen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes
 - zu erwartenden Einnahmen,
 - voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.
- (3) Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (4) Die Rücklagen können nur im Rahmen der Haushaltsberatungen durch das geschäftsführende Präsidium aufgelöst oder gemindert werden.

§ 2

Haushaltsabschluss und Steuern

- (1) Für steuerliche Zwecke ist nach Abschluss jeden Haushaltsjahres durch den Schatzmeister oder einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe eine Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung, sowie eine Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt zu erstellen.
- (2) Alle steuerlichen Angelegenheiten obliegen dem Schatzmeister. Dieser hat bei Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Steuerbescheide im Einvernehmen mit dem Präsidenten zu handeln.
- (3) Mit der steuerlichen Vertretung kann ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe beauftragt werden.

§ 3

Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister, der die berufliche Qualifikation für dieses Amt mitzubringen hat, besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Präsidiumsmitglied.
- (2) Sämtliche Zahlungsanweisungen hat der Präsident oder sein Vertreter (§ 9 (5) der Satzung) anzuweisen. Dies kann auch nachträglich erfolgen. Einzelausgaben über € 2.500,- muss das geschäftsführende Präsidium beschließen, sofern sie nicht als Ausgabe in einem genehmigten Haushaltsplan enthalten sind.
- (3) Der Schatzmeister hat jeder Delegiertenversammlung einen mündlichen Bericht zu erstatten. Auf Verlangen hat er jederzeit dem geschäftsführenden Präsidium und

Gesamtpräsidium bzw. dem Präsidenten über die finanzielle Lage des Verbandes Auskunft zu geben.

(4) Das IVV – Vermögen ist zinsbringend anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Verbandsbedarf benötigt wird. Zum Zwecke eines bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind Girokonten zu führen.

(5) Für die Rechnungsführung unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des geschäftsführenden Präsidiums ist der Schatzmeister verantwortlich. Die Kassen – und Kontenführung wird durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums geregelt.

(6) Der Schatzmeister hat darüber zu wachen, dass alle Beschlüsse finanzieller Art von dem Gesamt- und geschäftsführenden Präsidium und der Delegiertenversammlung richtig protokolliert werden.

§ 4 Prüfungswesen

(1) Die Jahresrechnung und ihre Unterlagen sollen insbesondere darauf geprüft werden, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
- c) das Vermögen richtig nachgewiesen und bewertet ist.

(2) Die Rechnungsprüfer unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.

(3) Die Rechnungsprüfer müssen mindestens 14 Tage vor Erstattung in der Delegiertentagung den Prüfungsbericht dem Präsidium in schriftlicher Form zuleiten. Der Originalbericht ist dem Protokoll der Delegiertentagung beizufügen.

(4) Einem der Rechnungsprüfer obliegt die Antragstellung zur Frage der Entlastung des Präsidiums nach Vortrag des Kassenprüfungsberichtes.

§ 5 Beitragspflicht

(1) Jeder Mitgliedsverband ist verpflichtet einen Jahresbeitrag an den IVV zu entrichten.

(2) Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge errechnen sich anhand der Mitgliederzahl der nationalen Mitgliedsverbände per 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres. Dieser Mitgliedsstand ist bis zum 31.01. des neuen Geschäftsjahres schriftlich an die IVV - Geschäftsstelle zu melden. Ergeht die Meldung nicht fristgerecht, ist der Schatzmeister des IVV berechtigt, zur Ermittlung des Mitgliederstandes die Zahlen des Vorjahres zuzüglich 20 % zugrunde zu legen.

(3) Die Beitragsrechnung ist den Mitgliedsverbänden bis zum 28.02. eines Kalenderjahres zu übermitteln.

(4) Der gesamte Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres an den IVV zu entrichten.

§ 6 Beiträge und Gebühren

(1) Der IVV ist berechtigt für bestimmte Leistungen Beiträge und/oder Gebühren zu erheben.

- (2) Bereits in der Vergangenheit festgelegte Beiträge und Gebühren (z.B. Lizenzgebühr für die Olympiade, der Mitgliedsbeiträge für Einzelmitgliedsvereine oder Sonderwertungen, etc.) sind in einer Anlage dieser Ordnung beizufügen.
- (3) Zukünftige Änderungen dieser Beiträge und Gebühren sind der IVV – Delegiertenversammlung vorbehalten.

§ 7

Zahlungsverzug

(1) Ein Mitgliedsverband kommt in Zahlungsverzug, wenn er den Beitrag nicht gemäß § 5 (4) entrichtet.

(2) Folgen des Zahlungsverzuges können sein:

- a) Nichtaufnahme der Termine in den IVV - Jahreskalender für das Folgejahr
- b) Verlust des Stimmrechtes als Mitglied

Ausschluss aus dem Verband nach Ablauf der Zahlungsfrist und einer von der IVV - Geschäftsstelle mit Einschreibebrief gesetzten Nachfrist von einem Monat.

§ 8

Reisekosten

Bei der Abrechnung der Reisekosten ist die jeweils gültige Fassung der Luxemburgischen Tabelle bei Auslandsreisen zugrunde zu legen.